VERORDNUNG (EWG) Nr. 905/91 DER KOMMISSION

vom 11. April 1991

zur endgültigen Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltende Garantie beschränkt. Gemäß dieser Regelung hängt die Verringerung der Garantie von der Anzahl der vorhandenen Mutterschafe gegenüber einem garantierten Höchstbestand ab. Diese anhand einer Schätzung des Mutterschafbestands vorläufig festgesetzte Verringerung ist gegebenenfalls unter Zugrundelegung des Mutterschafbestands zu berichtigen, der für das betreffende Wirtschaftsjahr tatsächlich festgestellt wurde.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission (3) festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission (4) wurde der auf das Wirtschaftsjahr 1990 vorläufig anwendbare Verringerungskoeffizient bestimmt. Die endgültige Feststellung der Anzahl der Mutterschafe anhand der im Rahmen der Richtlinie 82/177/EWG des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (6), erhaltenen Angaben sowie sonstiger verfügbarer Angaben haben die Festsetzung des in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen berichtigten Koeffizienten zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 für das Wirtschaftsjahr 1990 vorläufig festgesetzte Koeffizient berichtigt und wie folgt endgültig festgesetzt:

— Großbritannien: 7 %,

— übrige Gemeinschaft: 7 %.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.
(4) ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.